

Mag. Susanna Bock

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Bewegung und Sport (7CD, 8AC)

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link:

https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Für die Beurteilung ist wesentlich, welche Kompetenzen SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

– Mitarbeit

Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schüler/innen im Unterricht erbringen (siehe Kompetenzbereiche unten), ausgenommen Prüfungen.

z. B. die Beobachtung und Bewertung des Hüftaufschwunges, das Kennen der Baderegeln, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatz-, Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, ...)

– Mündliche Übungen (z. B. Schüler/innen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle)

– Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Leistungen der Mitarbeit (wegen längeren oder wiederholten Fernbleibens) für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen.

Im Fach Bewegung und Sport werden die Leistungen der Schüler/innen in folgenden Kompetenzbereichen zur Leistungsbeurteilung herangezogen:

Fachkompetenz

bedeutet, sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachbezogenes Wissen in unterschiedlichen Sportarten und Bewegungshandlungen anwenden, auf neue Aufgaben transferieren und motorische Aufgabenlösungen reflektieren zu können, z. B.

- die persönliche Leistungsentwicklung: messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), zu bewertende Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen), Leistungen bei sportmotorischen Tests, ...
- spieltechnische und spieltaktische Leistungen
- Regelkenntnisse und die Fähigkeit diese in der Praxis anzuwenden
- das Wissen von wichtigen Faktoren rund um das Thema Sport

Methodenkompetenz

umfasst die Fähigkeit, bewegungs- und sportbezogene Lernprozesse und Lernarrangements („Lernen lernen“) zu planen, gestalten, organisieren und durchführen zu können, z. B.

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen
- Faktoren der Sicherheit beim Sporttreiben (aktives Helfen und Sichern)
- gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport

Selbstkompetenz

meint die Auseinandersetzung mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bewegungsbereichen sowie deren Einordnung in ein entwicklungsförderliches Selbstkonzept (Gesamtbild der eigenen Persönlichkeit), z. B.

- Bewegungs- und Anstrengungsbereitschaft (motiviertes Handeln und Durchhaltevermögen)
- realistische Einschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit

Sozialkompetenz

beschreibt die Fähigkeit, soziale Interaktionen im Sport gestalten und reflektieren zu können, z. B.

- die Klassengemeinschaft förderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschüler/innen und Lehrer/innen, gegenseitige Unterstützung, z.B. auch beim Geräteauf- und -abbau, angemessene Kommunikation ...)

Erhebungen über den Lernstand hinsichtlich der konkret angepeilten Kompetenzen sind elementarer Teil des Unterrichts. Für die Schülerinnen und Schüler sollen Rückmeldung und Beratung über erreichte Lernstände eine Hilfe für den weiteren Lernprozess darstellen.

Mittels geeigneter Aufgabenstellungen (z. B. motorische Tests zur Überprüfung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten) wird das jeweilige Ausgangs- und Endniveau überprüft. Über diese punktuelle Evaluierung hinaus werden in Abhängigkeit von den Lerninhalten aber auch prozessorientierte Erhebungen durchgeführt, v. a. in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz.

Zu den Pflichten der Schüler/innen gehören:

- Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- das Tragen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose und Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen, ev. Schwimmsachen)

Sollte die aktive Teilnahme am Unterricht aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht möglich sein, sind die Schüler/innen trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- kein Schmuck (keine Uhr, Ohrringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- lange Haare müssen zusammengebunden werden, Piercings müssen abgedeckt/abgeklebt sein
- kein Handy im Turnsaal
- Wertgegenstände sicher verwahren (abschließbare Spinde sind in der Garderobe vorhanden)
- bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Besuch der Schulärztin und Ansuchen um Befreiung.

Sollte Ihnen unklar sein, ob und wie weit die Anforderungen der wesentlichen Bereiche pro Semester in meinem Gegenstand bereits erfüllt wurden, bin ich gerne zur Information darüber im Rahmen meiner Sprechstunden bereit.

Mag. Susanna Bock

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Bewegung und Sport (1BC, 2BF, 3CD, 3EF, 4AC)

Liebe Eltern!

ich möchte Ihnen auf diesem Wege die Kriterien der Leistungsfeststellung bekanntgeben.

Die Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merklliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben.

Den derzeit gültigen Lehrplan für die AHS-Unterstufe finden sie hier:

https://www.schulsportinfo.at/fileadmin/recht/Bewegung_und_Sport_-_Unterstufe.pdf

Formen der Leistungsfeststellung

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

- Mitarbeit

Zur Mitarbeit zählen alle Leistungen, die Schüler/innen im Unterricht erbringen (siehe Kompetenzbereiche unten), ausgenommen Prüfungen.

z. B. die Beobachtung und Bewertung des Hüftaufschwunges, das Kennen der Baderegeln, das Wissen über Formen des Aufwärmens, das eigenständige Lösen von Aufgaben, Einsatz-, Leistungs- und Hilfsbereitschaft, Teamkompetenz, ...)

- Mündliche Übungen (z. B. Schüler/innen erklären die Regeln einer speziellen Sportart, erläutern Methoden der Pulskontrolle)
- Praktische Prüfungen

Praktische Prüfungen werden nur dann durchgeführt, wenn die Leistungen der Mitarbeit (wegen längeren oder wiederholten Fernbleibens) für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen.

Im Fach Bewegung und Sport werden die Leistungen der Schüler/innen in folgenden Kompetenzbereichen zur Leistungsbeurteilung herangezogen:

Fachkompetenz

bedeutet, sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie fachbezogenes Wissen in unterschiedlichen Sportarten und Bewegungshandlungen anwenden, auf neue Aufgaben transferieren und motorische Aufgabenlösungen reflektieren zu können, z. B.

- die persönliche Leistungsentwicklung: messbare Ergebnisse (z.B. in der Leichtathletik), zu bewertende Ergebnisse (z.B. im Geräteturnen), Leistungen bei sportmotorischen Tests, ...
- spieltechnische und spieltaktische Leistungen
- Regelkenntnisse und die Fähigkeit diese in der Praxis anzuwenden
- das Wissen von wichtigen Faktoren rund um das Thema Sport

Methodenkompetenz

umfasst die Fähigkeit, bewegungs- und sportbezogene Lernprozesse und Lernarrangements („Lernen lernen“) zu planen, gestalten, organisieren und durchführen zu können, z. B.

- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Bewegungslernen
- Faktoren der Sicherheit beim Sporttreiben (aktives Helfen und Sichern)
- gesundheitliche Aspekte von Bewegung und Sport

Selbstkompetenz

meint die Auseinandersetzung mit persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Bewegungsbereichen sowie deren Einordnung in ein entwicklungsförderliches Selbstkonzept (Gesamtbild der eigenen Persönlichkeit), z. B.

- Bewegungs- und Anstrengungsbereitschaft (motiviertes Handeln und Durchhaltevermögen)
- realistische Einschätzung der persönlichen Leistungsfähigkeit

Sozialkompetenz

beschreibt die Fähigkeit, soziale Interaktionen im Sport gestalten und reflektieren zu können, zum Beispiel

- die Klassengemeinschaft förderndes Verhalten (Fairness und Respekt gegenüber Mitschüler/innen und Lehrer/innen, gegenseitige Unterstützung, z.B. auch beim Geräteauf- und -abbau, angemessene Kommunikation ...)

Erhebungen über den Lernstand hinsichtlich der konkret angepeilten Kompetenzen sind elementarer Teil des Unterrichts. Für die Schülerinnen und Schüler sollen Rückmeldung und Beratung über erreichte Lernstände eine Hilfe für den weiteren Lernprozess darstellen.

Mittels geeigneter Aufgabenstellungen (z. B. motorische Tests zur Überprüfung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten) wird das jeweilige Ausgangs- und Endniveau überprüft. Über diese punktuelle Evaluierung hinaus werden in Abhängigkeit von den Lerninhalten aber auch prozessorientierte Erhebungen durchgeführt, v. a. in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz.

Zu den Pflichten der Schüler/innen gehören:

- Anwesenheit und aktive Teilnahme am Unterricht
- pünktliches Erscheinen bei der Sportstätte
- das Tragen zweckmäßiger Sportkleidung (Sporthose und Shirt, je nach Witterung Trainingsanzug fürs Freie, Hallenschuhe bzw. Sportschuhe für draußen, ev. Schwimmsachen)

Sollte die aktive Teilnahme am Unterricht aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht möglich sein, sind die Schüler/innen trotzdem verpflichtet, das Unterrichtsgeschehen zu beobachten und mögliche Aufgaben im Sinne des Lehrplans zu erfüllen.

Weitere notwendige Regeln für den Unterricht:

- kein Schmuck (keine Uhr, Ohrringe, Armbänder, ...), keine verletzungsgefährdenden Bekleidungsstücke, keine splitterbaren Brillen
- lange Haare müssen zusammengebunden werden, Piercings müssen abgedeckt/abgeklebt sein
- kein Handy im Turnsaal
- Wertgegenstände sicher verwahren (abschließbare Spinde sind in der Garderobe vorhanden)
- bei längerer Verletzung/Krankheit (mehr als eine Woche): Besuch der Schulärztin und Ansuchen um Befreiung.

Sollten sie bezüglich der Beurteilung noch Fragen haben, bin ich gerne zur Information darüber im Rahmen meiner Sprechstunden bereit.

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Coaching (6D, 8C)

Liebe Eltern!

ich möchte Ihnen auf diesem Wege die Kriterien der Leistungsfeststellung bekanntgeben.

Formen der Leistungsfeststellung in Coaching in der 6 bzw. 8. Klasse:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin die Anforderungen des Lehrplanes erfüllt, wird durch folgende Form der Leistungsfeststellung überprüft)

- In Übungen, Gesprächsrunden, bei Partner- und Gruppenarbeiten wird die konstruktive Arbeitshaltung, die aktive Beteiligung sowie die Offenheit für persönliche Auseinandersetzung, Entwicklung und Reflexion beurteilt.
- In Konfliktfällen wird die Fähigkeit zur Deeskalation und der Beitrag zur Lösungsorientierung beurteilt.
- Bei Schulveranstaltungen zählt die Bereitschaft sich auf Gruppenprozesse einzulassen und an einer wertschätzenden Kommunikation in der Klasse mitzuwirken.

Coaching wird in der 6. und 8.Klasse als unverbindliche Übung durchgeführt.

Für die Beurteilung „teilgenommen“ finden die Formen der Leistungsfeststellung (siehe oben) Anwendung.

Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Philosophie 8A

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

(1) Mit **„Sehr gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit **„Gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit **„Befriedigend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit **„Genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.

(5) Mit **„Nicht genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der wesentlichen Bereiche des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben.

Für alle Gegenstände finden Sie den Lehrplan und darauf aufbauend die gemeinsam für alle Gegenstände festgelegten „wesentlichen Bereiche“ jedes Semesters auf unserer Homepage unter dem folgenden Link:

https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html

Für die Beurteilung ist wesentlich, welche Kompetenzen SchülerInnen in den einzelnen wesentlichen Bereichen meines Gegenstandes erwerben können.

Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des

Gegenstandes ausgeglichen werden. Es müssen also die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden, um eine positive Beurteilung erhalten zu können.

Formen der Leistungsfeststellung: Psychologie und Philosophie

Ob und wie weit eine Schülerin/ein Schüler diese Anforderungen in den angeführten wesentlichen Bereichen erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft.

1. Mitarbeit während des Unterrichts:
 - das aufmerksame Zuhören in der Phase der Stoffbearbeitung
 - das Vorhandensein und Verwenden sämtlicher für die jeweilige Unterrichtseinheit benötigter Unterrichtsmittel
 - eine sorgfältige und vollständige Mitschrift bzw. eine sorgfältig geführte Mappe
 - das Beantwortenkönnen von Fragen im Rahmen der Stundenwiederholung
 - die aktive Teilnahme an den im Unterricht verwendeten Methoden (Klassengespräch, schriftliche Übungen, Partner- und Gruppenarbeit, Stillarbeitsphasen, Projektarbeiten, ...)
- 2.. schriftliche und mündliche Beantwortung von Kompetenzchecks/Wiederholungen (Wiedergabe des besprochenen Stoffes und kritische Auseinandersetzung damit)
- 3.. Mündliche Prüfung: Jede Schülerin/Jeder Schüler hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester. Hat sie/er längere Zeit gefehlt und wenig Gelegenheit zur aktiven Mitarbeit gehabt, so ist auf Wunsch eine mündliche Prüfung möglich und sinnvoll.

Es ist dabei nicht relevant, bei welchen Formen der Leistungsfeststellung eine Schülerin/ein Schüler zeigt, dass sie/er über Kompetenzen verfügt.

Sollte Ihnen unklar sein, ob und wie weit Ihr Kind die Anforderungen der wesentlichen Bereiche pro Semester in meinem Gegenstand bereits erfüllt hat, bin ich gerne zu Informationen darüber im Rahmen meiner Sprechstunden bereit.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche meines Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden

Mag. Susanna Bock